

BESTÄTIGUNG

Bauhöhe

gem. § 38 Abs. 3 TBO 2018

An die

Baubehörde der Gemeinde Dölsach
Bgm. Josef MAIR
9991 DÖLSACH – Dölsach 64

Gem. § 38 Abs. 3 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 hat der Bauherr nach Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle (zB Zivilgeometer, Baumeister,) darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Bauherr: NN/VN
Str./HNr., Ort.....

Bauvorhaben: Art
Adresse
Grundstück EZ KG

Baubewilligung: Zl.
Datum

Bestätigung:

Im Sinne des § 38 Abs. 3 TBO 2018 wird der Baubehörde bestätigt, dass die Bauhöhe – des mit oben genannten Bescheid genehmigten Bauvorhabens – der genehmigten Bauhöhe entspricht.

Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der obere Wandabschluss wurde mit Farbe deutlich markiert.

....., am
(Ort/Datum)

.....
(Name und Unterschrift der befugten Person/Stelle)